

5. die Änderungen und Unterbrechungen des Ganges der Maschine während der Fahrt. Ist infolge des schnellen Wechsels von Maschinenmanövern eine genaue Eintragung in das Maschinentagebuch nicht zweckmäßig oder nicht durchführbar, so können die Eintragungen in dem Manöverbuch vorgenommen werden.
6. Sämtliche Schäden an Maschinen oder Kesseln,
7. das Einnehmen und Auspumpen von Wasserballast,
8. die innere und äußere Besichtigung durch die Technische Überwachung und ihr Ergebnis.

§ 6

Bevor ein neues Maschinentagebuch auf einem Motorschiff in Benutzung genommen wird, ist am Anfang des Buches eine Beschreibung der Maschine einschließlich der Hilfsmaschinen zu geben. Diese Beschreibung umfaßt insbesondere:

1. die Baufirma und das Baudatum, das System, die indizierten Pferdekräfte und gegebenenfalls Wellenpferdekräfte (effektive PS),
2. die Anzahl und den Durchmesser der Zylinder sowie den Kolbenhub,
3. die Art der Übertragung auf die Schraubenwelle,
4. die Anzahl, den Durchmesser, die Steigung und Flügelzahl der Schrauben,
5. die Anzahl und Art der Luftpumpen,
6. die Anzahl und Art der Luftflaschen, deren Inhalt, Betriebsdruck und höchst zulässigen Druck, das Datum der letzten Druckprobe,
7. die Art und Fördermenge der Brennstoffpumpen,
8. die Art und Größe der Kühlfläche des Ölkühlers,
9. die Art der Kühlung des Hauptmotors,
10. die Anzahl, Art und Leistung sämtlicher Pumpen,
11. die Art sämtlicher Lenzvorrichtungen mit Angabe, ob und wo Rückschlagventile vorhanden sind,
12. die Anzahl und Größe der Ballast-, Speise- und Trinkwassertanks,
13. die Anzahl und Größe der Brennstofftanks,
14. die Antriebsart und das System des Ruders,
15. die Art und Stärke der E-Maschinen,
16. die Art, die Menge und den Anbringungsort der Feuerlöscheinrichtungen.

Ist auf dem Schiff außerdem ein Dampfkessel vorhanden, so gelten für diesen die Vorschriften für Dampfschiffe nach § 4 entsprechend.

§ 7

In das Maschinentagebuch auf einem Motorschiff sind insbesondere einzutragen:

- a) Vor Beginn der Reise
 1. die in § 5 Buchst. a Ziffern 1 bis 3 und 6 geforderten Angaben,
 2. die Menge des gebunkerten Brennstoffs mit Angaben über Flammpunkt und Brennpunkt, Gesamtbestand bei Beginn der Reise,
 3. der Gesamtbestand an Motoröl, Getriebeöl und Petroleum, die Viskosität der Schmier- und Motoröle.
- b) Von Tag zu Tag
 1. der Vorrat, Verbrauch und Bestand des Brennstoffes und Motoröls,

2. die Prüfungen der Notbatterien,
3. der Wasserstand bei den Pumpen.

c) Von Woche zu Woche

1. die Temperatur des Kühlwassers beim Ein- und Austritt,
2. die Temperatur des Stevenrohrwassers,
3. die Temperatur im Maschinenraum,
4. der Öldruck,
5. die Zahl der Umdrehungen der Maschine und der Schraubenwelle je Minute,
6. auf Fischereifahrzeugen: der Wasserstand in den Fischräumen.

d) Im eintretenden Falle

die in § 5 Buchst. e Ziffern 1 und 3 bis 8 geforderten Angaben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 8

(1) In das Funkbesichtigungstagebuch sind insbesondere die Ergebnisse der regelmäßigen Überwachungen sowie die Störungen und Reparaturen einzutragen.

(2) Wird durch Änderungen in der Takelage oder durch den Einfluß der Ladung eine Beeinflussung der Funkbesichtigung vermutet, so ist dies im Funkbesichtigungstagebuch besonders zu vermerken.

Zu § 7 der Verordnung

§ 9

Bevor ein neues Deviationstagebuch in Benutzung genommen wird, sind am Anfang des Buches Angaben über die an Bord befindlichen Kompassse zu machen. Diese Angaben umfassen:

1. die Herstellerfirma,
2. die Art und die Fabrikationsnummer,
3. die Zeit und den Ort der Lieferung,
4. die Zeit und den Ort der Attestierung und Kompensierung sowie den Namen des Kompensierers,
5. die Nummer der Reserverose,
6. die Art der Reparaturen und den Namen des Ausführenden.

§ 10

In das Deviationstagebuch sind insbesondere einzutragen:

1. Die zur Kontrolle des anliegenden Kurses vorgenommenen Deviationsbeobachtungen,
2. die zur Beurteilung der Änderungen der Koeffizienten B und C vorgenommenen Beobachtungen (die Beobachtungen auf zwei aufeinander folgenden Kardinalstrichen — Nord und Ost, Ost und Süd, Süd und West, West und Nord —),
3. die bei vollständigen Rundschwüngen bei gleichmäßig ruhiger Lage des Schiffes erhaltenen Deviationsbestimmungen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt
Heß
Stellvertreter des Staatssekretärs